

# Richtlinien zur Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Stadt Starnberg (Geltung ab 01.01.2021)

## 1. Allgemeines

Die Stadt Starnberg wird entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 22 Bayerisches Denkmalschutzgesetzes (DSchG) auf freiwilliger Basis tätig und fördert nachweislich denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten bei der Sanierung und Renovierung eingetragener Bau- und Bodendenkmäler. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Starnberg.

## 2. Förderung

Die Stadt Starnberg gewährt zur baulichen Sanierung oder Renovierung von privaten denkmalgeschützten Gebäuden oder Bodendenkmälern auf Antrag einen Zuschuss. Zuschussempfänger sind private Träger einer Maßnahme bzw. Eigentümer der Objekte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme(n)
- Kostenzusammenstellung
- Detaillierter Kostenvoranschlag, aus dem die besonderen Kosten des denkmalpflegerischen Mehraufwands nachvollziehbar sind, ggf. die dahingehend bereits vorliegende Bestätigung einer anderen Förderstelle (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bezirk von Oberbayern)

Es ist das auf der städtischen Homepage verfügbare Formular „Antrag auf Zuschussgewährung“ zu verwenden.

## 3. Bewilligung

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des Erlangens und der Vorlage einer Instandsetzungserlaubnis gemäß Art. 6 DSchG bzw. einer Baugenehmigung für das zur Förderung beantragte Vorhaben. Eine Zuwendung kann frühestens in dem Jahr, in dem das Vorhaben begonnen wird, bewilligt werden und nur soweit das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Falls für Sanierungsmaßnahmen ausschließlich Zuwendungen bei der Stadt beantragt werden, darf das Vorhaben erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, es sei denn, die Stadt hat eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt. Falls für Sanierungsmaßnahmen Zuwendungen auch bei einer anderen Förderstelle (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bezirk von Oberbayern) beantragt werden, darf das Vorhaben unbeschadet der vorstehenden Regelung begonnen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach den Bestimmungen der anderen Förderstelle(n) erfüllt sind. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bzw. die Baugenehmigung, auch kann aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Förderzusage abgeleitet werden.

Im Weiteren werden Baumaßnahmen nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 7.500 € übersteigen (Bagatellgrenze). Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich und enthält insbesondere Regelungen zur Höhe und zum Verwendungszweck der Förderung und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Nicht zuschussfähig sind jedwede Gebühren sowie die Kosten

- der Elektroinstallation,
- des Stromanschlusses,
- der Sanitär- und Heizungsinstallation,
- der Alarmsicherung,
- des Gerüstbaus,
- der Baunebenleistungen,
- der (beitragsrechtlichen) Erschließung,
- des Grund- und Immobilienerwerbs sowie
- der Abwasserbeseitigung.

Des Weiteren können keine Aufwendungen geltend gemacht werden, die

- ausschließlich aufgrund der Nutzungsanforderungen durch den Eigentümer entstehen oder
- nicht direkt im Zusammenhang mit der Sanierung des Objektes stehen.

Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten und für die Zuschussgewährung erheblich sind, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Über die Anträge entscheidet der Erste Bürgermeister.

#### **4. Fördervolumen**

Die Höhe der Förderung je Objekt beträgt regelmäßig 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands, jedoch höchstens 20.000 €. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach dem chronologischen Eingang der Anträge. Im Weiteren steht die Förderung unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.

#### **5. Mehrfachförderung**

Wegen der besonderen Bedeutung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege dürfen Zuschuss- und Förderprogramme Dritter ausdrücklich in Anspruch genommen werden (Mehrfachförderung). Die daraus jeweils erhaltenen Mittel sind gegenüber der Stadt zu benennen. Läge die Gesamtförderung sodann über 100 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands, wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt. Sonach erfolgt eine Bezuschussung der Stadt nicht, wenn der denkmalpflegerische Mehraufwand durch andere Förderprogramme bereits zu 100 % gedeckt wird.

#### **6. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage einer abschließenden Kostenaufstellung unter Beifügung der Zahlungsbelege (Verwendungs-

nachweis). Mit dem Auszahlungsantrag – zu verwenden ist das auf der städtischen Homepage verfügbare Formular – kann die Auszahlung des Zuschusses innerhalb des Bewilligungszeitraums beantragt werden. Es kann auch eine Teilauszahlung des bewilligten Zuschusses gewährt werden, wenn die beantragten Mittel spätestens in den darauffolgenden zwei Monaten für Rechnungen benötigt werden, die für die der Förderung unterliegenden Maßnahme(n) bezahlt werden müssen.

Erfolgt der Abruf der Mittel nicht bis zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid festgesetzt ist, verfällt die Zuwendung. Auf schriftlichen Antrag kann die Auszahlungsfrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

## **7. Allgemeine Regelungen**

Die Stadt ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet werden oder wenn die Überprüfung verweigert wird. Im Weiteren kann eine strafrechtliche Verfolgung nach § 264 des Strafgesetzbuches erfolgen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.